

Beschluss Nr. 807/2019

Schwyz, 19. November 2019 / ju

Interpellation I 16/19: Auswirkungen der Steuergesetzrevision 2015

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 16. Mai 2019 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Leo Camenzind folgende Interpellation eingereicht:

«Die Steuergesetzrevision 2015 hatte vor allem eine Sanierung der Kantonsfinanzen zum Ziel. Gemäss damaliger Abstimmungsbroschüre sollte die Revision für alle Gemeinwesen des Kantons Mehreinnahmen von 67.5 Mio. Franken zur Folge haben. Davon sollten 66 Mio. Franken für den Kanton, Fr. 960 000.-- auf die Bezirke und Fr. 520 000.-- auf die Gemeinden entfallen. Inzwischen haben sich die Kantonsfinanzen tatsächlich positiv entwickelt.

Zentrales Element der Revisionsvorlage bildete die Einführung eines Kantonstarifes, wodurch mit Mehreinnahmen von 24.5 Mio. Franken gerechnet worden ist. Bei der Erhöhung der Vermögenssteuer um 0.1 Promille ist für den Kanton mit Mehreinnahmen von 7.5 Mio. Franken und für die Erhöhung der privilegierten Dividendenbesteuerung mit 14 Mio. Franken gerechnet worden. Die Anhebung der Vermögens- und Dividendenbesteuerung ergaben auch Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinde und Bezirke. Diese dürften jedoch unter den Gemeinden wegen der extrem unterschiedlichen Einkommens- und Vermögensstruktur der Steuerpflichtigen ganz unterschiedlich ausfallen.

Die Steuergesetzrevision war am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Inzwischen liegen die Ergebnisse von mehreren Jahren vor. Es stellt sich folglich die Frage, ob die damaligen Prognosen der Regierung richtig waren und welche systembedingten Auswirkungen diese Anpassungen auf die Steuererträge in den einzelnen Gemeinwesen zur Folge haben.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie wirkten sich die Anpassungen des Steuergesetzes bei der Vermögenssteuer sowie bei der privilegierten Dividendenbesteuerung in den Jahren 2015 bis 2018 nun tatsächlich aus? Bitte für jede Gemeinde und jeden Bezirk, Basisjahr 2014 mit Veränderung der Steuermehreinnahmen absolut und relative Steuerkraft pro Einwohner.*
- 2. Wie hoch ist das steuerbare Vermögen und welchen Anteil machen die privilegierten Dividenden am steuerbaren Einkommen in den einzelnen Gemeinwesen aus (das aktuellste Jahr)? Wie entwickelten sich diese beiden Beträge in den einzelnen Gemeinden seit 2008, absolut und pro Einwohner?*
- 3. Gibt es bei Gemeinden und Bezirken systembedingte Verlierer, bzw. Gewinner dieser Anpassungen im Steuergesetz? Sieht die Regierung Handlungsbedarf?*
- 4. Wie hoch sind für den Kanton die zusätzlichen Einnahmen aus dem Kantonstarif seit der Einführung im Vergleich zu 2014?»*

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Zentrales Anliegen der Steuergesetzrevision vom 21. Mai 2014, welche per 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist (nachfolgend Steuergesetzrevision 2015), war die Erzielung von Steuermehrerträgen zur Sanierung des Kantonshaushaltes. Mit einer moderaten Erhöhung der Steuerbelastung sollte die vorteilhafte Position des Kantons Schwyz im interkantonalen Wettbewerb weiterhin gewahrt werden. Beide Ziele konnten – auch aufgrund der Wirkung anderer Massnahmen – erreicht werden. Dies ergibt sich aus den positiven Staatsrechnungen der Jahre 2016–2018 (Überschüsse: 11.9 Mio., 89.3 Mio. und 107.4 Mio. Franken) und aus dem interkantonalen Belastungsvergleich. Bei der Einkommenssteuerbelastung belegt der Kanton Schwyz den dritten Rang hinter den Kantonen Zug und Genf, bei der Vermögenssteuerbelastung den ersten Rang vor dem Kanton Zug (vgl. Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2018).

2.1.2 Für das Gesetzgebungsverfahren müssen fiskalische Auswirkungen (Mehr- oder Mindereinnahmen) aufgrund von Prognosen ermittelt werden, denen gewisse Annahmen zugrunde zu legen sind. Ihr Ausmass zeigt sich erst im Nachhinein. Hinzu kommt, dass sich Änderungen der Steuereinnahmen nie auf gesetzliche Massnahmen (insbesondere Tarifierhöhungen) allein zurückführen lassen. Auch die Entwicklung des Steuersubstrats (hier von Interesse: steuerbares Einkommen und Vermögen) und der Steuerfüsse von Kanton, Bezirken und Gemeinden haben einen grossen Einfluss. Das Steuersubstrat und die Steuerfüsse unterliegen im Zeitablauf mehr oder weniger grossen Änderungen (dynamische Entwicklung), die teilweise mehr oder weniger stark auch durch nichtsteuerliche Faktoren beeinflusst werden.

2.1.3 In der Steuergesetzrevision 2015 wurden u.a. Tarifierhöhungen bei der Einkommens- und Vermögenssteuer umgesetzt. Zu den Tarifmassnahmen gehörten auch Anpassungen bei der privilegierten Besteuerung von Beteiligungserträgen (insb. Dividenden). Dabei fand ein Systemwechsel vom sog. Teilsatzverfahren zum Teileinkünfteverfahren statt (vgl. nachfolgende Tabelle). Die sich daraus ergebenden Steuermehrerträge wurden damals auf dem Steuersubstrat (steuerbares Einkommen inkl. Dividenden und Vermögen) des Jahres 2010 und mit den Steuerfüssen 2014 wie folgt ermittelt (vgl. Beschluss Nr. 437 vom 23. April 2014, Ziffer 3.1):

Massnahmen	Beschreibung	Steuererträge (Mio. Franken) ¹⁾		
		Kanton	Bezirke	Gemeinden
<i>Einkommenssteuer:</i> Einführung Kantonstarif mit zusätzlicher oberster Einkommensstufe	Zusätzliche Tarifstufe von 7% ab einem steuerbaren Einkommen von Fr. 230 400 (Alleinstehende) bzw. Fr. 437 760 (Ehepaare); ab Fr. 385 900 (Alleinstehende) bzw. 733 210 (Ehepaare) 5% für das ganze Einkommen	24.5	-	-
<i>Einkommenssteuer:</i> Privilegierte Besteuerung von Beteiligungserträgen (insb. Dividenden): Wechsel zum Teileinkünfteverfahren (50%)	Wechsel vom Teilsatzverfahren (Besteuerung zu 25% des ordentlichen Satzes) zum Teileinkünfteverfahren (Besteuerung im Umfang von 50% zum ordentlichen Satz)	14.0	3.5	6.5
<i>Vermögenssteuer:</i> Tariferhöhung und Erhöhung von Sozialabzügen	Erhöhung des Steuersatzes um 0.1% ^o auf 0.6% ^o Erhöhung der Sozialabzüge für Ehepaare um Fr. 50 000 auf Fr. 250 000 und für übrige Steuerpflichtige um Fr. 25 000 auf Fr. 125 000	7.5	2.5	5.0
<i>Total</i>		46.0	6.0	11.5

1) Auf-/Abrundung auf 0.5 Mio. Franken

Zusammen mit den von den Interpellanten nicht thematisierten steuergesetzlichen Massnahmen bei der Aufwandbesteuerung, Kapitalleistungsbesteuerung, Besteuerung von juristischen Personen und bei der Grundstückgewinnsteuer ergeben sich die in der Interpellation erwähnten gesamten Steuererträge für alle kantonalen Gemeinwesen von 67.5 Mio. Franken, von denen 66 Mio. Franken auf den Kanton, Fr. 960 000.-- auf die Bezirke und Fr. 520 000.-- auf die Gemeinden entfallen. Im Folgenden bilden lediglich die von den Interpellanten erwähnten Massnahmen bei der Einkommenssteuer, Dividendenbesteuerung und Vermögenssteuer mit ihren fiskalischen Auswirkungen Gegenstand der regierungsrätlichen Ausführungen.

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie wirkten sich die Anpassungen des Steuergesetzes bei der Vermögenssteuer sowie bei der privilegierten Dividendenbesteuerung in den Jahren 2015 bis 2018 nun tatsächlich aus? Bitte für jede Gemeinde und jeden Bezirk, Basisjahr 2014 mit Veränderung der Steuererträge absolut und relative Steuerkraft pro Einwohner.

Mit der Steuergesetzrevision 2015 wurde bei der Besteuerung der privilegierten Dividenden ein Methodenwechsel vollzogen und vom Teilsatzverfahren auf das Teileinkünfteverfahren gewechselt. Bei der Vermögenssteuer wurden der Steuersatz und die Vermögensabzüge (Sozialabzüge) erhöht. Für die Steuerperiode 2018 können noch keine Angaben gemacht werden, da diese noch nicht repräsentativ veranlagt ist. Dies gilt auch für die Antworten auf die weiteren Fragen.

Für den Kanton zeigt die folgende Tabelle die Entwicklung von Steuerertrag und absoluter sowie relativer Steuerkraft bei der Vermögenssteuer. Die absolute Steuerkraft entspricht der Höhe des Steuerertrags eines Gemeinwesens pro ganze Steuereinheit (100%). Sie wird berechnet, indem der Steuerertrag einer bestimmten Steuerperiode durch den entsprechenden Steuerfuss geteilt wird. Die relative Steuerkraft wiederum bringt die Steuerkraft pro Einwohner eines Gemeinwesens

zum Ausdruck. Sie wird ermittelt, indem die absolute Steuerkraft einer bestimmten Steuerperiode durch die Anzahl der Einwohner des betreffenden Gemeinwesens geteilt wird.

<i>Vermögenssteuer¹ Kanton</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	120%	145%	170%	170%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	60.377	86.050	106.351	119.981
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		25.672	45.974	59.604
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		10.836	14.694	24.315
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	50.314	59.345	62.560	70.577
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		9.030	12.245	20.263
Relative Steuerkraft (Fr.)	328.25	386.00	403.75	452.50
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		58.75	79.00	130.00

1) Auf-/Abrundung der Millionenbeträge auf Fr. 1000

2) Differenz zwischen dem Steuerertrag des jeweiligen Jahres und dem Steuerertrag 2014

3) Differenz zwischen dem auf 120% umgerechneten Steuerertrag des jeweiligen Jahres und dem Steuerertrag 2014

Obige Tabelle zeigt für den Kanton in den Jahren 2015–2017 (Steuerperioden) bei der Vermögenssteuer ein Wachstum des Steuerertrages sowie der absoluten und relativen Steuerkraft. Dies ist einerseits auf die Tarifierhöhung in der Steuergesetzrevision 2015 und die in den erwähnten Jahren vorgenommenen Erhöhungen des Kantonssteuerfusses zurückzuführen, andererseits auf eine Zunahme beim Steuersubstrat. Die in der Prognose zur Steuergesetzrevision vorgenommene Schätzung des Vermögenssteuermehrertrags für den Kanton von 7.5 Mio. Franken (gerechnet mit Steuersubstrat 2010 und Steuerfuss 2014) wird daher von den effektiven Steuermehrerträgen übertroffen. Diesen liegen ausser dem erhöhten Vermögenssteuersatz jeweils auch das Steuersubstrat und die Steuerfüsse der massgebenden Steuerperiode zugrunde, welche in den betreffenden Jahren zugenommen haben bzw. erhöht wurden.

Für die Bezirke ergibt sich folgendes Bild:

<i>Vermögenssteuer¹ Schwyz</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	60%	60%	60%	60%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	3.176	3.750	3.837	4.055
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		0.574	0.660	0.879
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		0.574	0.660	0.879
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	5.294	6.250	6.394	6.758
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		0.956	1.100	1.464
Relative Steuerkraft (Fr.)	98.50	115.75	118.00	124.00
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		17.75	20.25	26.75

<i>Vermögenssteuer¹ March</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	50%	55%	52%	48%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	2.775	3.659	3.928	3.717
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		0.883	1.153	0.941
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		0.551	0.796	1.096
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	5.551	6.652	7.143	7.743
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		1.102	1.592	2.192
Relative Steuerkraft (Fr.)	133.25	158.75	168.25	181.25
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		26.25	37.50	51.25

<i>Vermögenssteuer¹ Einsiedeln</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	250%	250%	250%	250%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	4.020	4.645	4.864	5.259
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		0.625	0.844	1.239
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		0.625	0.844	1.239
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	1.608	1.858	1.946	2.104
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		0.250	0.338	0.496
Relative Steuerkraft (Fr.)	107.00	123.50	127.50	136.25
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		16.50	22.00	32.00

<i>Vermögenssteuer¹ Höfe</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	15%	17%	17%	15%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	5.018	6.714	7.071	7.230
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		1.696	2.054	2.213
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		0.906	1.222	2.213
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	33.451	39.492	41.596	48.202
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		6.042	8.145	14.751
Relative Steuerkraft (Fr.)	1186.00	1402.75	1469.75	1702.00
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		214.50	287.75	520.75

<i>Vermögenssteuer¹ Küssnacht</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	165%	165%	165%	165%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	6.676	7.646	8.253	8.667
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		0.970	1.577	1.991
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		0.970	1.577	1.991
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	4.046	4.634	5.002	5.252
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		0.588	0.956	1.206
Relative Steuerkraft (Fr.)	324.00	371.50	401.25	411.25
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		47.25	76.75	94.50

<i>Vermögenssteuer¹ Gersau</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	210%	220%	220%	220%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	0.767	1.007	1.055	1.139
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)		0.240	0.288	0.372
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)		0.194	0.240	0.320
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	0.365	0.458	0.480	0.518
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)		0.093	0.114	0.152
Relative Steuerkraft (Fr.)	163.75	204.75	213.00	229.75
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)		41.50	50.75	67.75

1) Auf-/Abrundung der Millionenbeträge auf Fr. 100

2) Differenz zwischen dem Steuerertrag des jeweiligen Jahres und dem Steuerertrag 2014

3) Differenz zwischen dem auf den jeweiligen Bezirkssteuernfuss 2014 umgerechneten Steuerertrag des betreffenden Jahres und dem Steuerertrag 2014; bei gleichbleibenden Bezirkssteuernfüssen (im Vergleich zum Jahr 2014) entspricht der absolute Mehrertrag dem steuerfussbereinigten Mehrertrag

Auch bei den Bezirken ist für die Vermögenssteuer ein Wachstum des Steuerertrages sowie der absoluten und relativen Steuerkraft in den Jahren 2015–2017 (Steuerperioden) festzustellen. Im Weiteren zeigt sich eine Konzentration der Erträge in den Höfner Gemeinden (Feusisberg, Freienbach und Wollerau). Ein analoges Bild ergibt sich auch für die einzelnen Gemeinden (vgl. Beilage / Tabellen 1–7).

2.2.1.1 Die folgende Tabelle gibt in Bezug auf die Besteuerung privilegierter Dividenden Auskunft über die Entwicklung von Steuerertrag und absoluter sowie relativer Steuerkraft des Kantons. Die Steuerkraft wird jeweils analog zur Vermögenssteuer (vgl. Ziffer 2.2.1) ermittelt. Als Basisjahr für die Ermittlung von Veränderungen des Steuerertrags sowie der Steuerkraft wird nicht das in der Interpellation aufgeführte Jahr 2014 verwendet, sondern das Vorjahr 2013 (gilt auch für die Ausführungen zu den Bezirken und Gemeinden). Der Grund liegt darin, dass das Jahr 2014 infolge sehr hoher Dividendenausschüttungen als nicht repräsentativ zu betrachten ist. Vor dem Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2015 haben zahlreiche Gesellschaften hohe Dividenden (Substanzdividenden) ausgeschüttet, um die Beteiligungsinhaber noch von der tieferen Besteuerung des bisherigen Rechts (Teilsatzverfahren: Besteuerung zu einem Viertel des Gesamtsteuersatzes) profitieren zu lassen.

<i>Dividendenbesteuerung¹ Kanton</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	120%	120%	145%	170%	170%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	13.480	23.994	22.243	30.430	34.800
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)	---	---	8.762	16.950	21.320
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)	---	---	4.927	8.000	11.085
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	11.234	19.995	15.340	17.900	20.471
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	---	---	4.106	6.666	9.237
Relative Steuerkraft (Fr.)	73.75	130.50	99.75	115.50	131.25
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)	---	---	26.75	43.00	59.25

1) Auf-/Abrundung der Millionenbeträge auf Fr. 1000

2) Differenz zwischen dem Steuerertrag des jeweiligen Jahres und dem Steuerertrag 2013

3) Differenz zwischen dem auf 120% umgerechneten Steuerertrag des jeweiligen Jahres und dem Steuerertrag 2013

Die fiskalischen Auswirkungen der mit der Steuergesetzrevision 2015 geänderten Dividendenbesteuerung lassen sich in der obigen Tabelle in zweierlei Hinsicht erkennen. Einerseits haben – wie bereits erwähnt – zahlreiche Gesellschaften im Jahr 2014 hohe Dividendenausschüttungen vorgenommen, was sich im Vergleich zum Vorjahr 2013 in stark gestiegenen Steuererträgen niederschlägt. Andererseits haben nach den darauf im Jahr 2015 geringeren Dividendenausschüttungen die Steuererträge zwischen 2015 und 2017 wieder zugenommen, was unter anderem an der Erhöhung der Dividendenbesteuerung per 1. Januar 2015 liegt (Teileinkünfteverfahren: Besteuerung im Umfang von 50% zum ordentlichen Tarif).

Für die Bezirke ergibt sich folgendes Bild:

<i>Dividendenbesteuerung¹ Schwyz</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	60%	60%	60%	60%	60%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	0.689	1.110	0.841	0.944	0.795
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)			0.153	0.255	0.107
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)			0.153	0.255	0.107
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	1.148	1.849	1.402	1.573	1.326
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)			0.254	0.425	0.178
Relative Steuerkraft (Fr.)	21.50	34.50	26.00	29.00	24.25
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)			4.75	7.75	3.25

<i>Dividendenbesteuerung¹ March</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	50%	50%	55%	52%	48%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	0.588	1.057	0.847	0.952	1.223
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)			0.259	0.364	0.635
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)			0.182	0.277	0.686
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	1.176	2.114	1.540	1.731	2.548
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)			0.364	0.555	1.372
Relative Steuerkraft (Fr.)	28.50	50.75	36.75	40.75	59.75
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)			8.75	13.00	32.00

<i>Dividendenbesteuerung¹ Einsiedeln</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	250%	250%	250%	250%	250%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	0.671	1.150	0.791	0.830	0.863
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)			0.120	0.159	0.192
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)			0.120	0.159	0.192
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	0.268	0.460	0.316	0.332	0.345
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)			0.048	0.064	0.077
Relative Steuerkraft (Fr.)	18.00	30.75	21.00	21.75	22.50
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)			3.25	4.25	5.00

<i>Dividendenbesteuerung¹ Höfe</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	15%	15%	17%	17%	15%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	1.110	2.103	1.798	2.111	2.208
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)			0.688	1.001	1.098
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)			0.476	0.753	1.098
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	7.402	14.018	10.579	12.420	14.721
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)			3.177	5.017	7.319
Relative Steuerkraft (Fr.)	263.25	497.00	375.75	438.75	519.75
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)			112.75	177.25	258.50

<i>Dividendenbesteuerung¹ Küssnacht</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	165%	165%	165%	165%	165%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	1.947	2.485	2.418	2.947	2.335
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)			0.471	1.000	0.388
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)			0.471	1.000	0.388
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	1.180	1.506	1.465	1.786	1.415
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)			0.285	0.606	0.235
Relative Steuerkraft (Fr.)	94.00	120.75	117.50	143.25	110.75
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)			23.00	48.50	18.50

<i>Dividendenbesteuerung¹ Gersau</i>	<i>2013</i>	<i>2014</i>	<i>2015</i>	<i>2016</i>	<i>2017</i>
Steuerfuss	210%	210%	220%	220%	220%
Steuerertrag (Mio. Fr.)	0.123	0.100	0.080	0.129	0.255
Absoluter Mehrertrag ² (Mio. Fr.)			-0.043	0.005	0.132
Steuerfussbereinigter Mehrertrag ³ (Mio. Fr.)			-0.047	-0.001	0.120
Absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)	0.059	0.048	0.036	0.058	0.116
Veränderung absolute Steuerkraft (Mio. Fr.)			-0.022	0	0.057
Relative Steuerkraft (Fr.)	26.75	21.50	16.25	26.00	51.50
Veränderung relative Steuerkraft (Fr.)			-10.00	-0.25	25.25

1) Auf-/Abrundung der Millionenbeträge auf Fr. 1000

2) Differenz zwischen dem Steuerertrag des jeweiligen Jahres und dem Steuerertrag 2013

3) Differenz zwischen dem auf den jeweiligen Bezirkssteuernfuss 2013 umgerechneten Steuerertrag des betreffenden Jahres und dem Steuerertrag 2013; bei gleichbleibenden Bezirkssteuernfüssen (im Vergleich zum Jahr 2013) entspricht der absolute dem steuernfussbereinigten Mehrertrag

Auch bei den Bezirken ist für die Jahre 2015–2017, abgesehen von einem Einbruch im Jahr 2015, für die Dividendenbesteuerung ein Wachstum des Steuerertrages sowie der absoluten und relativen Steuerkraft festzustellen. Die Ursache für den Einbruch ist dieselbe wie beim Kanton (sehr hohe Dividendenausschüttungen im Jahr 2014). In gewissen Bezirken sind für das Jahr 2017 leicht abnehmende Zuwächse bei den Steuererträgen festzustellen. Die höchsten Erträge aus der Besteuerung von Dividenden fallen in allen betrachteten Jahren in den Höfner Gemeinden (Feusisberg, Freienbach und Wollerau) an. Ein analoges Bild ergibt sich, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, auch für die Gemeinden (vgl. Beilage / Tabellen 8–14).

2.2.2 Wie hoch ist das steuerbare Vermögen und welchen Anteil machen die privilegierten Dividenden am steuerbaren Einkommen in den einzelnen Gemeinwesen aus (das aktuellste Jahr)? Wie entwickeln sich diese beiden Beträge in den einzelnen Gemeinden seit 2008, absolut und pro Einwohner?

In den Jahren 2008–2017 waren die im Kanton privilegiert besteuerten Dividenden in ihrer Höhe zum Teil erheblichen Schwankungen ausgesetzt, die sich zwischen rund 0.5 und 2.2 Mrd. Franken bewegt haben (vgl. Beilage / Tabelle 15). Markant ist die Höhe der Dividenden in den beiden Jahren 2009 (1.939 Mrd. Franken) und 2014 (2.184 Mrd. Franken). Sie sind v.a. auf die Revision 2009 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Januar 1990 (DBG, SR 642.11), womit der Bund für das Jahr 2009 ebenfalls die privilegierte Besteuerung von Divi-

denden eingeführt hat, sowie die Steuergesetzrevision 2015 des Kantons Schwyz zurückzuführen. Weil ab dem Jahr 2009 Dividenden nun auch beim Bund privilegiert besteuert wurden, führte dies im Jahr 2008, in dem das Dividendenprivileg nur kantonal galt, zu geringeren Dividendenausschüttungen, im Jahr 2009 allerdings überdurchschnittlich anfielen. Mit der zweiten Steuergesetzrevision 2015 wurde ein Wechsel vom Teilsatz- zum Teileinkünfteverfahren vollzogen. Danach werden Dividenden aus massgebenden Beteiligungen im Umfang von 50% zum ordentlichen Einkommenssteuertarif besteuert. Diese Änderung bedeutete eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung und hat – wie bereits ausgeführt – dazu geführt, dass zahlreiche Gesellschaften ihre Dividenden im Jahr vor dem Inkrafttreten (2014) noch ausgeschüttet haben. Insgesamt zeigt sich, dass die Höfner Gemeinden (Feusisberg, Freienbach und Wollerau) sowie Küsnacht in den Jahren 2008–2017 die meisten privilegiert besteuerten Dividenden aufweisen (vgl. Beilage / Tabelle 15). Dies lässt sich für diese Jahre auch am prozentualen Anteil der privilegiert besteuerten Dividenden am gesamten steuerbaren Einkommen (vgl. Beilage / Tabellen 16 und 17) sowie an den privilegiert besteuerten Dividenden pro Einwohner in den einzelnen Bezirken und Gemeinden nachvollziehen (vgl. Beilage / Tabelle 18).

Das steuerbare Vermögen des Kantons hat in den Jahren 2008–2017 stetig zugenommen. Im Jahr 2008 belief es sich auf rund 60.301 Mrd. Franken, im Jahr 2017 auf rund 120.800 Mrd. Franken, was einer Verdoppelung entspricht. Hierzu ist anzumerken, dass im Jahr 2008 die Finanzkrise herrschte, was dazu führte, dass das steuerbare Vermögen gegenüber dem Jahr 2007 abnahm. Eine Ausnahme bei der seitherigen Vermögenszunahme bildet das Jahr 2015, für das eine geringfügige Abnahme um rund 1.357 Mrd. Franken (1.3%) zu verzeichnen ist (vgl. Beilage / Tabellen 19 und 20). In der Steuergesetzrevision 2015 wurden die Sozialabzüge bei der Vermögenssteuer für Ehepaare um Fr. 50 000.-- auf Fr. 250 000.-- und für die übrigen Steuerpflichtigen um Fr. 25 000.-- auf Fr. 125 000.-- erhöht. Die daraus folgende Abnahme des steuerbaren Vermögens kann indessen nicht als einziger Grund für die Entwicklung im Jahr 2015 angesehen werden, da das steuerbare Vermögen in den beiden Folgejahren wieder erheblich zugenommen hat (um 4.731 Mrd. Franken bzw. 15.476 Mrd. Franken). Für die Zunahme des steuerbaren Vermögens in den Jahren 2008–2017 sind andere Faktoren massgebend. Dazu gehören in erster Linie die Wertzunahme von börsenabhängigem Vermögen (Wertpapiere, insb. Aktien) und der generelle Wachstumstrend bei der Schwyzer Bevölkerung mit einer entsprechenden Zunahme der Steuerpflichtigen. Was die innerkantonale Verteilung des steuerbaren Vermögens anbelangt, verfügen die Höfner Gemeinden Feusisberg, Freienbach und Wollerau kantonsweit über den grössten Anteil am steuerbaren Vermögen. Die Veränderungen des steuerbaren Vermögens pro Einwohner in den Jahren 2009–2017 werden für die einzelnen Bezirke und Gemeinden in der Beilage / Tabelle 21 aufgeführt.

2.2.3 Gibt es bei Gemeinden und Bezirken systembedingte Verlierer, bzw. Gewinner dieser Anpassungen im Steuergesetz? Sieht die Regierung Handlungsbedarf?

Die steuergesetzlichen Anpassungen bei der Besteuerung von privilegierten Dividenden und von Vermögen mit Wirkung ab dem Jahr 2015 betreffen alle Gemeinwesen im Kanton und somit auch alle Bezirke und Gemeinden gleichermassen. Dementsprechend haben in der Regel alle kantonalen Gemeinwesen in den Jahren 2015 ff. Zunahmen ihrer Steuererträge (aus Einkommen, Dividenden und Vermögen) zu verzeichnen, wie sich auch aus den obigen Ausführungen ergibt. Unterschiede in den Auswirkungen auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden sind auf die in unterschiedlichem Umfang vorhandenen Steuersubstrate (steuerbares Einkommen inkl. Dividenden und steuerbares Vermögen) und die unterschiedlichen Steuerfüsse dieser Gemeinwesen zurückzuführen. Bezirke und Gemeinden mit einem hohen Steuersubstrat verzeichnen aufgrund der Steuergesetzrevision 2015 grundsätzlich höhere Steuererträge als andere Gemeinwesen, welche jedoch aufgrund tiefer Steuerfüsse wieder etwas niedriger ausfallen können (z.B. Höfner Gemeinden). Demgegenüber kann ein hoher Steuerfuss in Verbindung mit den höheren steuergesetzlichen Tarifen zwar ebenfalls zu höheren Steuererträgen führen, jedoch auch dazu, dass die daraus resultierende Steuerbelastung Steuerpflichtige zu einem Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

oder zum Wegzug veranlassen könnte. Für die Jahre nach Inkrafttreten der Steuergesetzrevision 2015 konnten allerdings keine Anzeichen für vermehrte Wohnsitzwechsel festgestellt werden. Die Hauptursache für die unterschiedliche steuerliche Wettbewerbsfähigkeit und Mittelausstattung der Bezirke und Gemeinden liegt nach wie vor in der Steuerdisparität (Steuerfussunterschiede) innerhalb des Kantons. Mit steuergesetzlichen Massnahmen kann diesem Umstand nicht Rechnung werden. Demensprechend sieht der Regierungsrat in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

2.2.4 Wie hoch sind für den Kanton die zusätzlichen Einnahmen aus dem Kantonstarif seit der Einführung im Vergleich zu 2014?

Die Mehrerträge aufgrund des Kantonstarifs wurden auf dem Steuersubstrat (steuerbares Einkommen, inkl. angepasster Dividendenbesteuerung) der jeweiligen Steuerperiode ermittelt. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die zusätzlichen Steuererträge des Kantons für die Steuerperioden 2015–2017. Dabei werden die entsprechenden Mehrerträge sowohl in absoluter Höhe, d.h. aufgrund des jeweils geltenden Kantonssteuerfusses, als auch umgerechnet auf eine ganze Steuereinheit ausgewiesen. Letzteres entspricht der Veränderung der absoluten Steuerkraft.

<i>Steuerperiode</i>	<i>Steuerfuss Kanton (Prozent einer Einheit)</i>	<i>Mehrertrag¹ (Mio. Franken)</i>	<i>Veränderung absolute Steuerkraft² (Mio. Franken)</i>	<i>Veränderung relative Steuerkraft³ (Franken)</i>
2014	120%	0	0	0
2015	145%	37.765	26.045	169.36
2016	170%	48.020	28.247	182.27
2017	170%	52.973	31.161	199.77

1) Absolute Mehrerträge auf Einkommen, inkl. Neuregelung der Dividendenbesteuerung 2015; Auf-/Abrundung auf Fr. 1000

2) Mehrertrag (Spalte 3) dividiert durch den Kantonssteuerfuss der jeweiligen Steuerperiode

3) Veränderung der absoluten Steuerkraft (Spalte 4) dividiert durch die Anzahl Einwohner der jeweiligen Steuerperiode

Im Hinblick auf die Steuergesetzrevision 2015 wurden die zu erwartenden fiskalischen Auswirkungen unter Zugrundelegung des Steuersubstrates 2010 und des Kantonssteuerfusses 2014 (120%) berechnet. Dabei wurden für den Kanton jährlich zu erwartende Mehrerträge von 38.5 Mio. Franken prognostiziert. In diesem Betrag sind – wie in der in Ziff. 2.1.3 aufgeführten Tabelle ausgewiesen – die Mehrerträge aufgrund der Einführung des Kantonstarifs sowie der Erhöhung der Dividendenbesteuerung enthalten. Prognosen zu Auswirkungen von Steuermassnahmen, die Sachverhalte betreffen, welche von den Steuerpflichtigen wie bei der Dividendenausschüttung entscheidend beeinflusst werden können, sind als mittelfristige Werte zu betrachten. Werden die prognostizierten Mehrerträge auf eine Steuereinheit (100%) umgerechnet, ergibt sich ein jährlicher Mehrertrag von 32.08 Mio. Franken (prognostizierte Veränderung der absoluten Steuerkraft). Ein Vergleich mit der effektiven Veränderung der absoluten Steuerkraft der Steuerperioden 2015–2017 zeigt, dass die tatsächlichen Mehrerträge in den ersten beiden Jahren unter dem prognostizierten Mehrertrag liegen. Grund dafür sind auch die im Jahr 2014 im Vergleich zu den Vorjahren und den beiden Folgejahren 2015 und 2016 insgesamt deutlich höher ausgeschütteten Dividenden. Um möglichst noch von der tieferen Dividendenbesteuerung profitieren zu können, haben viele Steuerpflichtige im Jahr 2014 überdurchschnittlich hohe Dividendenausschüttungen vorgenommen. In der Folge fielen die Dividendenausschüttungen der Jahre 2015 und 2016 unterdurchschnittlich aus (vgl. dazu Beilage / Tabelle 15; dabei ist zu beachten, dass die Dividenden ab dem Jahr 2015 nur noch zur Hälfte ins Steuersubstrat einfliessen, seither jedoch anstatt nur zu 25% des ordentlichen neu vollständig zum ordentlichen Einkommenssteuersatz besteuert werden). In den Jahren 2016 und 2017 hat sich der Mehrertrag bei der Einkommenssteuer stetig erhöht. Im Jahr 2017 erreichte er mit 31.161 Mio. Franken den (umgerechnet)

auf 32.08 Mio. Franken prognostizierten Betrag nur knapp noch nicht. Damit war die Prognose zu den fiskalischen Auswirkungen insgesamt recht genau.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird beauftragt, die Antwort im Kantonsrat zu vertreten.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Finanzdepartement; Steuerverwaltung; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

